



---

Regierungsrat

Luzern, 22. September 2020

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 115**

Nummer: M 115  
Eröffnet: 21.10.2019 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 22.09.2020 / Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 1105

**Motion Hunkeler Damian und Mit. über die Abschaffung der Billettsteuer (Lustbarkeitssteuer)**

Die Billettsteuer beziehungsweise die Lustbarkeitssteuer (vgl. § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892; SRL Nr. 652) zeigt auch heute keine Ähnlichkeit oder Analogie mit den Sozialwerken. Dementsprechend stellt sich auch die Frage nach einem Anachronismus nicht. Die Gemeinden können gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen über eine Einführung, Weiterführung oder Abschaffung der Billettsteuer autonom entscheiden. Sie entscheiden ausserdem, ab welchem erwarteten Betrag eine Billettsteuer erhoben oder im Einzelfall auf eine Erhebung verzichtet wird und wie das Geld verwendet werden soll.

Dass die Billettsteuer vor allem in grösseren Gemeinden wie der Stadt Luzern, Kriens, Ebikon oder auch in Emmen erhoben wird, hat gerade damit zu tun, dass diese Gemeinden einerseits über ein grosses Angebot in den Bereichen Kultur und Sport verfügen, welches nicht nur den jeweiligen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung steht, sondern oftmals über einen regionalen Charakter verfügt und andererseits die Leistungen in den Bereichen Kultur und Sport nicht anderweitig abgegolten werden (etwa via innerkantonalen Finanzlastenausgleich). So fliesst zum Beispiel in der Stadt Luzern mehr Geld zurück in die Sportförderung, als von den Sportveranstaltungen mit der Billettsteuer generiert wird. Gerade die Nachwuchsförderung im Sport, welche über einen regionalen Ausbildungscharakter verfügt, profitiert überproportional von der Billettsteuer. Nutzniesser sind also nicht nur die grossen Institutionen in Kultur oder Sport, sondern eine Vielzahl von kleineren Sport- (Jugendsporfförderung) und Kulturanbietern (z. B. FUKA-Fonds/FUKA-Kiosk in der Stadt Luzern). Die Billettsteuer ermöglicht vor allem eine breite Förderung und das zur Verfügung stellen von Infrastrukturen, welche anderweitig, wie etwa über das ordentliche Budget, nicht gefördert werden könnten.

Veranstaltungen von nationaler Ausstrahlung (z. B. im KKL Luzern oder Rock Allmend) lassen sich von der Billettsteuer nicht abschrecken. Einerseits wegen beschränkter Ausweichmöglichkeiten, andererseits aber vor allem deswegen, weil die Billettsteuer nur noch einen Bruchteil der Gesamtaufwendungen beinhaltet und das Gesamtpaket an Leistungen (Platzbenutzung, Aufräum- und Reinigung, Bewilligungen, etc.) für die Veranstalter immer noch stimmt, (z. B. Festivals Rock Allmend und Blue Balls-Festival in der Stadt Luzern oder das B-Sides auf dem Sonnenberg in Kriens).

Die Billettsteuer, welche Besucherinnen und Besucher mit ihren Eintritten bezahlen, hat denn auch mehr den Charakter einer Verbrauchersteuer. Sie wird denn auch unabhängig davon

erhoben, aus welcher Gemeinde oder aus welchem Kanton die Besucherinnen oder Besucher herkommen. Gerade deswegen unterscheidet sich die Billettsteuer von einer Luxussteuer französischen Ursprungs. Nicht die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde werden zusätzlich finanziell belastet, sondern die Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung.

Die Billettsteuer hat weiterhin ihre Berechtigung, auch wenn ihre Rechtsgrundlage im kantonalen Recht schon älter ist. Die Bedeutung und der Zweck der Billettsteuer hat sich zwar über die Jahre gewandelt. Sie ist aber – wenn sie das überhaupt einmal war – längst keine Luxussteuer mehr. Im nationalen Umfeld kann die Billettsteuer für Kulturveranstalter aber auch ein Wettbewerbsnachteil darstellen. Daraus resultiert letztlich, dass Kulturveranstaltungen nicht im Kanton Luzern stattfinden. Vor diesem Hintergrund kann die Billettsteuer sich auch negativ auf die kulturelle Vielfalt auswirken. Gemeinsam mit den Gemeinden, in denen eine Billettsteuer erhoben wird, wollen wir die Auswirkungen prüfen, die eine Abschaffung der Billettsteuer hätte.

Wir beantragen Ihnen aufgrund der obigen Ausführungen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.